

Satzung des Sportvereins „GSV Ringe-Neugnadenfeld 2015 e.V.“

§ 1 Begriff – Name – Sitz

Der Verein führt den Namen „GSV Ringe-Neugnadenfeld 2015 e.V.“ und hat seinen Sitz in Ringe. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen. „GSV“ bedeutet: Gemeinsamer Sportverein.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch Leibesübung und körperliche Ertüchtigung. Der Verein sieht in der Sportausübung ein Mittel zur Freizeitgestaltung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Ertüchtigung und des sozialen Wohlbefinden der Menschen. Er fördert und pflegt Freizeit-, Breiten- und Leistungssport sowie allgemeine Jugendarbeit. Er bekennt sich zum Amateurgedanken. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und seiner Untergliederungen sowie Mitglied der Sportfachverbände, denen er angeschlossen ist. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder wie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innern in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§ 7 Mitgliedschaft

Abs.1:

Jede natürliche Person, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, kann Mitglied des Vereins werden. Der Beitritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen, wobei die Anerkennung der Satzung Voraussetzung ist. Bei Jugendlichen muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Abs.2:

Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie die gleichen Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Abs.3:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Quartalsende.
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, Anrufung und Zustimmung des Ehrenrates (§ 14), wenn das betreffende Mitglied den Grundsätzen der Satzung zuwiderhandelt, insbesondere, wenn gegen Sitte, Moral und Kameradschaft verstoßen wurde.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht. Das betroffene Mitglied ist zu einer mündlichen Verhandlung per Einschreiben zu laden. Desgleichen ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes per Einschreiben zuzustellen. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) zur Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen im Rahmen der vom Landessportbund e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, zu befolgen. Das gilt auch für die Beschlüsse der genannten Organisationen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten den im Verein bestehenden Ehrenrat oder die Sportgerichte der in § 4 genannten Vereinigungen in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

Die Mitarbeit in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Er wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- | | | | |
|--------------------|--------------------|-------------------------------------|----------------------------|
| 1.1. Vorsitzender | 4. Kassenwart | 7. Breitensportfachwart (allgemein) | 10. Presse- und Sozialwart |
| 2.2. Vorsitzender | 5. Jugendleiter | 8. Breitensportfachwart (Halle) | 11. Ehrenamtsbeauftragter |
| 3. Geschäftsführer | 6. Fußballfachwart | 9. Schriftführer | |

§ 12 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Abs. 1:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine, nach den Vorschriften der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand überwacht die Arbeiten der einzelnen Fachrichtungen.

Abs. 2:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

1. Vorsitzender:	Vertritt den Verein
2. Vorsitzender:	Ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden
Geschäftsführer:	Führt die Geschäfte des Vereins
Kassenwart	Führt die Kassengeschäfte des Vereins
Jugendleiter:	Leitet die Jugendabteilung des Vereins
Fußballfachwart:	Leitet die Fußballabteilung
Breitensportfachwart (allgemein):	Leitet die Fachaufsicht der betriebenen allgemeinen Sportarten
Breitensportfachwart (Halle):	Leitet die Fachaufsicht der betriebenen Hallensportarten
Schriftführer:	Führt den gesamten Schriftverkehr, incl. Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandsversammlung
Presse- und Sozialwart:	Ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und erledigt sozialen Angelegenheiten der Mitglieder bei Sportunfällen
Ehrenamtsbeauftragter:	Ist zuständig für die Belange der ehrenamtlich Tätigen im Verein und Ansprechpartner für den Kreisehrenamtsbeauftragten

Die Obengenannten führen die Ihnen übertragenen Geschäfte im Rahmen der ihnen durch Beschluss des Vorstandes erteilten Weisungen. Sie haben jährlich bei der Mitgliederversammlung hierüber einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

Abs.3:

Der Vorstand beruft zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Fachausschüsse und Hilfsorgane. Fachausschüsse können eingesetzt werden bei Veranstaltungen größeren Umfangs wie z.B. Sportfesten, Pokalturnieren und Vereinsfesten.

Hilfsorgane sind: z.B. Vereinskassierer und Platzordner

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen; Einberufungsfrist: 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch Anschlag im Aushangkasten des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem ersten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entlastung der Organe bezüglich Jahresabrechnung und Geschäftsführung.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - Wahl des Ehrenrates.
 - Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und Höhe des Beitrages.
- b) Änderung der Satzung.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern, die mindestens 18 Jahre alt und nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt in mündlichen Verhandlungen.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss vom Spielbetrieben auf Zeit
- c) Verweis

§ 15 Kassenprüfer

Die gewählten Kassenprüfer (Wiederwahl möglich) haben gemeinschaftlich einmal im Jahr die Kassenprüfung vorzunehmen. Sie berichten hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Allgemeine Schlussbestimmungen

Abs.1:

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsaushangkasten veröffentlicht wurde. Die Bestimmung des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Abs.2:

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlussfassung über Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, unter der Bedingung, dass 75% der Stimmberechtigten anwesend sind. Sonst ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Dann ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 18 Vereinsvermögen

Überschüsse der Vereinskasse sowie sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Ringe, die es für sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung zu verwenden hat.